

# Arbeiterstimme

Einzelnummer 10 Pfennig  
Bei Zeitungsbestellungen und in allen Kiosken erhältlich

Tageszeitung der KPD / Sektion der Kommunistischen Internationale / Bezirk Ostjachsen

Beilagen: Der rote Stern / Bilder der Woche / Der proletarische Kulturkampf / Mensch und Energie  
Proletarische Sozialpolitik / Für unsere Frauen / Der revolutionäre Jungarbeiter / Der komm. Genossenschaftler

Verlagspreis: 10 Pfennig monatlich 2,50 Reichsmark, durch die Post bezogen monatlich 2,50 Reichsmark (ohne Aufschlaggebühren) / Verlag: Dresdener Verlags-Gesellschaft m. b. H. Dresden-2 / Reichsstraße 10  
Abteilung: Alsterbühnenstraße 2 / Fernsprecher: 17259 / Postfachkonto: Dresden Nr. 1860  
Erscheinenszeiten: Montags von 16 bis 18 Uhr allgemeine Sprechstunde, Mittwochs von 17 bis 18 Uhr für Betriebs- und arbeitsrechtliche Fragen, Freitage von 16 bis 19 Uhr juristische Sprechstunde

Anzeigenpreis: Die normal gepaltene Anzeigenzeile oder deren Raum 0,33 RM, für Familienanzeigen 0,20 RM, für die Anzeigenzeile einschließlich an den dreifachen Teil einer Tageszeitung 1,50 RM  
Anzeigen-Annahme wochentags bis 9 Uhr vormittags in der Expedition Dresden-2, Alsterbühnenstraße 2 / Die „Arbeiterstimme“ erscheint täglich außer an Sonn- und Feiertagen / In Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Zurückzahlung des Bezugspreises

5. Jahrgang

Dresden, Donnerstag den 24. Oktober 1929

Nummer 249

## Das Gesetz zum Verbot der KPD fertig!

Der Fall des 9. November im Landtag vorbereitet / Arbeiter in Leipziger Nazi-Verammlung schwer verletzt / Die Polizei als Patentreuz-Schutztruppe / Sozialdemokratischer Polizeileiter begeht Selbstmord wegen Entlarbung seiner Verbindung mit Faschisten

Eine Reichsgerichtsanklage enthüllt:

### Jeder kommunistische Agitator zum Verbrecher erklärt!

Die Reichsgerichtsanklage enthüllt den vom Reichsministerium erlassenen Entwurf des neuen Verbotsgesetzes. Im wesentlichen entspricht es in seinem Inhalt vollständig dem ersten und nun uns eingehend besprochenen Entwurf. Veränderungen werden nur insofern vorgenommen, daß der Verbotsgesetztext präzisierter ist, und weiterhin der Schutz von politischen Verleumdungen gegen „Verbrechen wider das Leben“ und deren Vorbereitung auf jene Fälle beschränkt wird, wo die betreffende Person „wegen ihrer amtlichen oder beruflichen Stellung im politischen Leben ausstrahlt“. Damit wird der Schutz politischer Agitationen (mit dessen Ausdehnung auch auf die Arbeiter die Sozialdemokratie leinert eine verlogene Propaganda (trieb) ausdrücklich auf die Organe des bürgerlichen Staates und die Sekretäre der bürgerlichen Parteien beschränkt. Verleumdungen von Faschisten etwa in gemeinsamen Mitteilungen oder Tötung revolutionärer Arbeiter fallen also ausdrücklich aus der Strafbarkeit heraus.

Der § 5 (in der ursprünglichen Fassung § 4) wird in der Fassung erweitert, daß die Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten verhängt wird, nicht bloß bei Verhinderung der „verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform“, sondern auch bei jeder Handlung, wo diese Staatsform (d. h. die kapitalistische Republik) „absichtlich der Verachtung preisgegeben“ wird. Diese letztere, neu hinzugekommene Bestimmung trifft natürlich jede Betätigung des revolutionären Klassenkampfes; jede revolutionäre Propaganda entspricht in den Arbeiterkreisen die Verachtung gegen den Kapitalismus und den bürgerlichen Staat, jeder entschlossen geführte Kampf der Arbeiter führt (wie das Beispiel der Berliner Arbeiterbewegung zeigt) zum Eingreifen der bürgerlichen Staatsgewalt und hat infolgedessen die härteste Verachtung des bürgerlichen Staates durch die Arbeiter zur Folge. Und jeder Revolutionär stellt sich naturgemäß die Aufgabe, die Verachtung gegen den Staat in die Hände der Massen zu pflanzen und sie so zur Zerschlagung des bürgerlichen Staates ideologisch vorzubereiten. Wir denken nicht daran, darüber zu jammern und zu klagen, wenn der bürgerliche Staat, den wir zerschlagen wollen, sich mit allen Mitteln gegen die revolutionäre Arbeiterbewegung wendet — aber wir zeigen keine brutale Aktion zur Unterdrückung der kommunistischen Partei vor dem Gesamtproletariat auf, um den jämmerlichen Schwindel, als ob sich die Tätigkeit des bürgerlichen Staates „gegen rechts“ richte, zu zerlegen und allen Arbeitern zu zeigen, daß das neue Verbotsgesetz ein Schlag gegen die Arbeiterbewegung und nur gegen die Arbeiterbewegung ist.

Wie offen die Klassenjustiz bereits den Boden für das Verbot der KPD vorbereiten bemüht ist, zeigt auch die nunmehr vorliegende Entschlossenheit des Oberstaatsanwalts gegen unseren Schriftleiter Genossen Bruno Goldhammer, der wegen seiner Stellungnahme in der Frage zu den Vorgängen des Mai 1929 nicht nur „des hochverrätherischen Unternehmens, der gemäßigten Verrückung der Verfassung Vorlauf geleistet zu haben“ angeklagt ist, sondern auch, „weil er verdächtig ist, an einer staatsfeindlichen Verbindung, die die Verfassung verhöhlt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Verfassung des Reiches und der Länder zu untergraben, teilgenommen und sie oder im Dienste ihrer Verbrechen Mitglieder mit Rat und Tat unterstützt zu haben“.

Diese „Verbindung“ ist nichts anderes als die KPD! Dies legt auch das Gericht ganz offen, indem es als „wesentliches“ Ergebnis der Voruntersuchung anführt:

„daß Genosse Goldhammer nicht nur als Schriftleiter der Tageszeitung Arbeiterstimme dieser Verbrechen verdächtig ist, sondern, weil er „sich auch sonst für die KPD agitatorisch betätigt und bei Gelegenheiten von Demonstrationen als Redner aufgetreten ist“!

Offener kann der Vorstoß zur Unterdrückung der Legalität der kommunistischen Partei gar nicht unternommen werden als

durch diese mehr als primitive Anklage. Die Arbeiterbewegung ist jedoch genügend gewarnt. Sie weiß die Bedeutung dieser Vorwürfe einzuschätzen, und sie erkennt in diesem ganzen „Republikungesetz“ nichts anderes als die legale Hölle einer antiproletarischen Taktik der Bourgeoisie mit Hilfe der Sozialdemokraten.

Der neue Entwurf enthält auch den § 9, wonach jeder Verein, der den Strafbestimmungen des Gesetzes zumverstoß (und das bedeutet nach Punkt 4 des § 4 zum Beispiel, daß er „hochverrät“, der gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder keinen Bestand begangen worden ist, verberührt oder ausdrücklich billigt“), verboten werden kann, und zwar nicht nur von den Reichs-, sondern auch von den Landesbehörden. Die Personen, die dieses todeswürdige Verbrechen begangen, wandern ins Justizhaus, und nur „bei mildernden Umständen“ ins Gefängnis. Nach § 6 hat die Verurteilung auch den Verlust von Mandaten zur Folge. Die kommunistische Partei, deren Ehrenpflicht es ist, zu allen revolutionären Kämpfen der Arbeiterbewegung, zu den Kämpfen von 1920, 1921 und 1923 zu stehen und die Arbeiterbewegung zum herrlichen Aufstand gegen die Bourgeoisie geistig vorzubereiten, kann nach diesem § 6 in jedem Augenblick verboten werden.

Jeder beliebige Funktionär, jedes Mitglied der KPD, der ihr revolutionäres Programm vertritt, ist Justizhausandidat.

Jedes Mandat der KPD kann in jedem beliebigen Augenblick annulliert werden. Man muß das feststellen, damit alle Arbeiter klar verstehen, um was es geht: die Annahme des Republikungesetzes ist der unmittelbare Vorlauf zur brutalen Unterdrückung der revolutionären Vorhut des deutschen Proletariats. Überliche Lüge ist der schwarzrotgoldene Schwindel, als ob sich das Gesetz auch nur zum kleinen Teil gegen die Nationalsozialisten wendet — am selben Tage, an dem die Arbeiterzeitung den Gegenentwurf veröffentlicht, wird amtlich mitgeteilt, daß die sogenannte Thälmann-Gruppe von fünf tschechischen Sprengstoffattentätern freigesetzt und der gegen den Ehrhardt-Sekretär Plass erlassene Haftbefehl aufgehoben wurde.

Briand



spricht in der Kammer

In allen Betrieben, in allen proletarischen Massenorganisationen müssen die Arbeiter zu dem Verbotsgesetz gegen die KPD Stellung nehmen.

Alle deutschen Proletarier verstehen, daß der Kampf, der gegen die revolutionäre Front geführt wird, ihnen allen gilt — daß mit der kommunistischen Partei das ganze deutsche Proletariat getroffen werden soll. Gegen den sozialfaschistischen Terror gilt es den erlernten Mangel der proletarischen Solidarität um die revolutionäre Vorhut zu legen, gilt es die Kräfte aller Arbeiter zur Beteiligung der kommunistischen Partei zusammenzuschließen.

Jeder Klassenbewußte Arbeiter, der entschlossen ist, aktiv für seine Klasse einzutreten, muß gerade jetzt sich der revolutionären Vorhut einreihen — die ganze Klasse muß durch aktive Solidarität die Tätigkeit der Partei unterstützen.

Wenn sich die deutschen revolutionären Arbeiter um ihre Vorhut kümmern, dann werden alle Paragrafen, dann werden alle Justizhaus und Verbote den Gang der deutschen Revolution um kein Zota aufhalten können.

Betrunkene als Stahlhelm-Agent entlarvt

### Selbstmord des Breslauer SPD-Polizeileiters

Breslau, 24. Oktober. (Eigene Drahtmeldung.)

Hier hat sich der sozialdemokratische Leiter der Breslauer politischen Polizei, Kriminaloberinspektor Albrecht, während seiner Vernehmung in einem Disziplinarverfahren gegen sich erschossen. Albrecht war früher Kriminalbeamter in Berlin.

Die Veranlassung für diesen Selbstmord und das Disziplinarverfahren waren folgende für einen sozialdemokratischen Polizeichef bezeichnende Vorfälle. Am Sonnabend fand in Breslau ein Umzug des Stahlhelms statt. Es kam infolge der Provokation der Faschisten zu Zusammenstößen, in die auch die Polizei eingriff. Albrecht, der den Aufzug hatte, der Stahlhelmsleitung die Verfügung des Polizeipräsidenten zu überbringen, daß seine Verammlung unter freiem Himmel stattfinden dürfe, verweilte in Gesellschaft der Stahlhelmführer und trank mit ihnen einen Kausch an. Betrunkene torfelte er auf die Straße und veruchte, sich seinen faschistischen Widerspartnern gegenüber dadurch dankbar zu erweisen, daß er die Polizei hinderte, Verhaftungen vorzunehmen. Er wurde von der Polizei verhaftet und im Streifenwagen abtransportiert. Darauf folgte das Disziplinarverfahren, dem Albrecht durch einen Selbstmord ein Ende machte.

### Polizei und Patentreuzler vereint gegen Arbeiter

Leipzig, den 24. Oktober.

Am Dienstagabend hatten die Nationalsozialisten eine Versammlung in den Festsaal in Leipzig einberufen. Zu dieser Versammlung hatte man auch Arbeiter eingeladen. Bis zur Hälfte war die Versammlung von Arbeitern besetzt. Kurz vor Eröffnung der Versammlung kürmten die sogenannten Sturmtruppe in den Saal und schlugen wahllos auf die Arbeiter ein. Die Arbeiter ließen sich energisch zur Wehr. Die Nationalsozialisten wurden zurückgedrängt, bis sie durch die Polizei Hilfe bekamen. Die Polizei kam von hinten, von der Bühne her, und trieb die Arbeiter mit Gummiknüppeln aus dem Saal. Nach

dem polizeilichen Bericht ergaben sich 25 Verletzte, und drei Schwerverletzte, die ins Krankenhaus eingeliefert wurden.

Schon vorher war auf der Straße der Zug der SA-Leute durch die Arbeiterbewegung gebührend empfangen worden. Es kam zu Zusammenstößen und die Polizei mußte die Nationalsozialisten vor der empörten Arbeiterbewegung schützen. Die Arbeiter hatten nach der Räumung des Saales gewartet, bis die Nationalsozialisten gegen 22 Uhr den Saal verließen. Sie wurden von den Arbeitern mit lauten „Nieder“-Rufen empfangen und von der Polizei unter sehr harter Bedeckung in die Stadt begleitet.

## Flaggt rot am 27. Oktober in Dresden Heraus zum Roten Tag gegen NSB-Verbot und Faschismus!